

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PP250016-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichter lic. iur. K. Vogel
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Frangi

Beschluss vom 17. April 2025

in Sachen

A. _____,

Kläger, Widerbeklagter und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Beklagter, Widerkläger und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur., LL.M. Y. _____,

betreffend **Dienstbarkeit (Berichtigung)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten
Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 31. März 2025 (FV220126-C)**

Erwägungen:

1.1. Die Parteien stehen sich in einem Verfahren betreffend eine Dienstbarkeit gegenüber. Mit Urteil vom 21. Februar 2024 wurde der Antrag des Klägers und Beschwerdeführers (fortan Kläger), der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) sei unter Strafandrohung zu verpflichten, jeweils einen der zwei bestehenden Aussenparkplätze auf dem Grundstück Nr. 1, C._____, Grundbuchamt D._____, freizuhalten, abgewiesen (Urk. 6/33 Dispositiv-Ziffer 1). Zudem entschied die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 5 das Folgende: "Der Kläger Partei wird verpflichtet, dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'435.20 (inkl. 7.7 % MwSt.) zu bezahlen". Der Kläger erhob gegen die beiden Dispositiv-Ziffern mit Eingabe vom 26. März 2024 Berufung (Urk. 39 in Verfahren NP240011-O).

1.2. Am 31. März 2025 berichtigte die Vorinstanz auf entsprechenden Antrag des Beklagten Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils vom 21. Februar 2024 wie folgt: "Der Kläger wird verpflichtet, dem Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'435.20 (inkl. 7.7 % MwSt.) zu bezahlen" (Urk. 6/43 S. 3 f. = Urk. 2 S. 3 f.). Ferner erliess sie eine berichtigte, komplette Version des Entscheids vom 21. Februar 2024 (Urk. 6/44). Die beiden Entscheide wurden gleichzeitig an die Parteien versandt (Urk. 6/45).

1.3. Der Kläger erhob mit Eingabe vom 8. April 2025 (Poststempel: 9. April 2025) fristgerecht (Urk. 6/45) Beschwerde gegen die Verfügung vom 31. März 2025 und stellte die folgenden Anträge (Urk. 1 S. 2):

- " 1. Es sei das Verfahren der Berichtigung von Ziffer 5. des Urteils vom 21. Februar 2024 des Bezirksgerichts Bülach, Verfahren FV220126, mit Verfügung vom 31. März 2025, bis zum Entscheid des Obergerichts Zürich im Berufungsverfahren NP240011 zu sistieren.
2. Eventualiter sei die Berichtigung gleich selbst im Berufungsverfahren NP240011 vorzunehmen.
3. Subeventualiter wird der Aufschub der Vollstreckung beantragt.
4. [...]
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners."

2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 6/1 – 45). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

3.1. Wie dargelegt, erliess die Vorinstanz zusätzlich zum berichtigten Urteil vom 21. Februar 2024 (Urk. 6/45) die hier angefochtene Berichtigungsverfügung vom 31. März 2025 (Urk. 2). Dabei gelangte sie zur Auffassung, dass gegen die Berichtigungsverfügung die Beschwerde i.S.v. Art. 334 Abs. 3 ZPO offen stehe (Urk. 2 S. 3).

3.2. Gemäss Art. 334 Abs. 3 ZPO kann der Entscheid über ein Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuch mit Beschwerde angefochten werden. Diese steht den Parteien jedoch grundsätzlich nur gegen einen erstinstanzlichen Abweisungs- oder Nichteintretensentscheid offen. Eine Gutheissung des Gesuchs hat dagegen einen neuen Entscheid zur Folge, welcher wiederum mit dem in der Sache zutreffenden Hauptrechtsmittel anzufechten ist. Dabei können nur noch diejenigen Punkte angefochten werden, die Gegenstand der Erläuterung oder Berichtigung bilden (BGE 143 III 520 E. 6.3; OFK ZPO-Gehri, Art. 334 N 5). Die grundsätzliche Gutheissung des Gesuchs in Form eines selbständigen Zwischenentscheids ist dagegen undenkbar (BK ZPO-Sterchi, Art. 334 N 12). Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen steht gegen die Gutheissung des Berichtigungsgesuchs als solche demnach kein Rechtsmittel zur Verfügung; dieses ist vielmehr gegen den berichtigten Entscheid zu erheben (vgl. BGE 143 III 520 E. 6.4). Auf die vorliegende Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. Im Übrigen erweisen sich die Beschwerdeanträge des Klägers als ungenügend. Sie erschöpfen sich in prozessualen Begehren und enthalten – auch implizit – keine Anträge in der Sache selbst.

3.3. Die parallel dazu erhobene Berufung vom 8. April 2025 (Poststempel: 9. April 2025) gegen das berichtigte Urteil vom 21. Februar 2024 (Urk. 1 im Verfahren NP250009-O) wird von diesem Entscheid nicht tangiert.

4. Da die Beschwerdeerhebung durch die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz bei Gutheissung eines Berichtigungsgesuchs veranlasst wurde, rechtfertigt

es sich, im Beschwerdeverfahren von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Ferner sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten mangels wesentlicher Umtriebe und dem Kläger zufolge seines Unterliegens (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage eines Doppels von Urk. 1, Urk. 4 und Urk. 5/3-6, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten verbleiben im Berufungsverfahren NP240011-O.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 18'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 17. April 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Frangi

versandt am:
jo